

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Michael Demmel Baumaschinen GmbH & Co.KG

I. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Abschlüsse und Vereinbarungen. Unsere Lieferungen, Leistungen, Reparaturen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von mir schriftlich bestätigt werden.

Mündliche oder telefonische Erklärungen meiner Angestellter, Vertreter oder mir selbst sind für mich erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Meine Angebote sind freibleibend,

Kostenvoranschläge unverbindlich und zeitlich begrenzt.

Die Angaben in Angeboten und / oder Auftragsbestätigungen die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie meine Kaufverträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihrer Gesamtheit wirksam.

Erfüllungsort beider Vertragsteile ist Sandbach – Vilshofen an der Donau.

Gerichtsstand – örtlich und sachlich – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Passau. Dies gilt auch für Klagen in Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess.

Wir behalten uns jedoch vor, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder Nachlass ab Werk rein netto ohne Verpackung,

Transport und Montage. Zahlungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen sind nicht zulässig.

Eine etwaige Berichtigung der Rechnung und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens zwei Wochen nach Rechnungsdatum erfolgen.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Spesen und Kosten.

Für Zahlungen an Dritte einschließlich Vertreter trägt der Zahlende die Gefahr.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe der üblichen Kosten für Bankkredite berechnet.

Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, oder werden nach Auftragserteilung Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so werden alle meine Ansprüche fällig.

Dies gilt auch bei Wechsel- oder Scheckzahlung.

Wird die gesamte Restschuld nicht unverzüglich bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Gegenstand. Der Käufer berechtigt mich für diesen Fall ausdrücklich, dass ich seinen Grund- und Boden betreten kann, um mir den Besitz an dem Kauf- oder Mietgegenstand selbst zu verschaffen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nicht geltend machen. Alle durch die Herausgabe entstehenden Kosten trägt der Käufer.

Ich bin berechtigt den zurückgenommenen Kaufgegenstand durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die Kaufpreisforderung bestmöglich zu verwerten.

III. Lieferung

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich.

Ein Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wegen Nichterfüllung oder Verzug wird nicht gewährt.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Kaufgegenstand die Herstellerfirma oder mein Lager verlassen hat, ungeachtet evtl. frachtfreier Lieferung.

Unwesentliche Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht die Annahme der Lieferung zurückzuweisen.

IV. Gewährleistung

Auf neue Ware leiste ich Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jetzigen Stand der Technik unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur nach Maßgabe der folgenden Bedingungen.

Meine Haftung beschränkt sich auf die Abtretung der Haftungsansprüche an das Herstellerwerk, Garantieleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Kondition des Herstellers getätigt. Weitere Ansprüche können nur erhoben werden, wenn Leistungen des Herstellers durch nachweisbares Verschulden meines Hauses abgelehnt werden.

Für Schäden aus unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Für die notwendigen Ausbesserungen hat der Käufer mir die erforderliche Zeit unentgeltlich einzuräumen, mangelhafte Teile sind frachtfrei an uns einzusenden.

Ersetzte Teile gehen in mein Eigentum über.

Die Gewährleistung erlischt, wenn seitens des Käufers oder eines Dritten ohne mein vorheriges Einverständnis Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Kauf- oder Reparaturgegenstand vorgenommen werden.

Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

Gewährleistungsansprüche werden nur erfüllt, wenn der Käufer alle ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt hat.

Auf gebrauchte Geräte wird ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewährleistung übernommen. Sie werden grundsätzlich gekauft „wie gesehen und Probe gefahren“.

Unterlässt der Käufer die Besichtigung oder Probefahrt so können hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung für reparierte Teile und Austauschkomponenten ist auf 12 Monate begrenzt.

V. Reparaturen

V.1 Allgemeines

Es gelten auch für Reparaturen alle Punkte unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich jedoch auch die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern kein Verschulden unsererseits vorliegt, werden wir vom Kunden von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freigestellt.

V.2 Nicht durchführbare Reparaturen

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen, sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haften wir nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Wir haften dagegen bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

V.3 Transport und Versicherung

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns durch den Kunden wieder abgeholt.

2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggfls. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren (z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer) versichert.

4. Während der Reparaturzeit in unserer Werkstatt besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

V.4 Austauschteile

1. Auszutauschende Altteile müssen schnellstens vom Kunden, nicht später als zwei Wochen nach Lieferung bzw. Übergabe des Austauschteils, spesen- und kostenfrei übergeben werden. Die Altteile müssen in austauschfähigem, d.h. aufarbeitungs- und

wieder verwendungsfähigem Zustand sein und nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entsprechen. Bei Austauschereinheiten muss das Altteil zusätzlich den beim Verkauf der Austauschereinheit festgestellten Zustand aufweisen. Die Altteile müssen frei sein von Mängeln, die nicht auf sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind, insbesondere frei von Brüchen und Rissen

2. Weicht der Zustand der vom Kunden übergebenen Altteile von den oben aufgeführten Anforderungen ab oder wird die dort genannte Frist zur Übergabe der Altteile nicht eingehalten, erfolgt eine Nachberechnung für die Austauscherteile. Dies gilt unabhängig davon, wann die Abweichung bzw. Fristüberschreitung festgestellt wird.

3. Das Eigentum an den auszutauschenden Altteilen geht mit Übergabe des entsprechenden Austauscherteils auf uns über. Der Kunde versichert seine uneingeschränkte Verfügungsmacht über das auszutauschende Altteil.

V.5 Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung bereit ist.

4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

V.6 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

V.7 Mängelansprüche

1. Werden beim Einbau der reparierten Hydraulikkomponenten unsere Anweisungen nicht befolgt, so entfällt jede Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für die gewissenhafte Reinigung, Befüllung und Entlüftung des kompletten Hydrauliksystems. Ein fachgerechter Einbau durch Fachpersonal wird vorausgesetzt.

2. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
3. Ist die von uns erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, so dürfen wir nach eigener Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen - in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
4. Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
5. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
6. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Kosten für Zusatzaufwendungen (z.B. Aus- und Einbau, Monteure, ...) werden nur in einem dem Auftragswert verhältnismäßigem Umfang übernommen.
8. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

V.8 Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.
2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparaturgegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der oben aufgeführten Abschnitte entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

V.9 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

VI. Vermietung

Bei vermieteten Geräten übernimmt der Mieter jede Haftung für die Mietsache, auch für zufällige, unverschuldete Wertminderung oder Untergang. Der Mieter haftet mit dem jeweiligen Zeitwert des Gerätes. Der Zeitwert wird durch einen vom Vermieter genannten Sachverständigen ermittelt. Die Kosten der Wertschätzung trägt der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich die erforderliche Pflege und Wartung regelmäßig durchführen zu lassen. Notwendige Reparaturen werden vom Vermieter nach seinem Ermessen zu Lasten des Mieters durchgeführt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Befriedigung meiner sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalte ich mir das Eigentum an dem Kaufgegenstand – auch in verarbeitetem oder eingebautem Zustand – vor. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verfügung oder Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte nur mit meinem schriftlichen Einverständnis zulässig. Der Käufer tritt schon jetzt seinen Anspruch an einem evtl. Veräußerungsvertrag bis zur Höhe meiner Forderung an mich ab. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung dem Dritterwerber zur Zahlung vorzubehalten. Irgendwelche Eingriffe Dritter in mein Eigentum sind mir sofort zu melden. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, hat der Käufer zu tragen. Solange mir das Eigentum an dem Kaufgegenstand zusteht, hat der Käufer die Pflicht den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.